

Richtlinien für den Umgang mit Bäumen in der Gemeinde Bad Sassendorf

P r ä a m b e l

Bäume sind wichtig für das Leben auf dieser Erde.

Sie dienen

- der Sicherung des Naturhaushaltes,
- der Erhaltung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere,
- der Reinhaltung der Luft und der Verbesserung des Stadtklimas,
- der Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Deshalb möchte die Gemeinde Bad Sassendorf Bäume im Gemeindegebiet erhalten und vermehren und insbesondere vor gedankenloser Beschädigung und Beseitigung schützen. Jeder Bürger ist aufgerufen, dieser Bestrebung auch durch eigenes Handeln zu unterstützen. Dabei sollen die nachfolgenden Regeln helfen. Sie gelten für den öffentlichen und privaten Baumbestand. Bestehende gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Ausgenommen sind forstwirtschaftliche Flächen, da hierfür besondere gesetzliche Vorschriften gelten.

1. Öffentlicher Baumbestand

Anpflanzungen und Bäume, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden (§ 47 Landschaftsgesetz NW).

Für gemeindliche Bäume im öffentlichen Bereich (Straße, Parks, Grünanlagen) gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Der vorhandene Baumbestand ist zu pflegen und zu erhalten.
- Maßnahmen, die geeignet sind den Gesundheitszustand der Bäume zu beeinträchtigen, sind zu unterlassen (z. B. Befestigung im Wurzelbereich, Absenkung des Grundwassers, Ausbringung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Kronenbereich, usw.).
- Die Planung hat dem Schutz der Bäume besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume und ihr Wurzelwerk wirksam zu schützen, dass keine bleibenden Schäden entstehen können.
- Gemeindeeigene Bäume dürfen nur mit Zustimmung des Fachausschusses geschlagen werden.

- Es müssen grundsätzlich Ersatzanpflanzungen erfolgen.
- Lässt sich eine Abholzung nicht umgehen, die auf Antrag und im Interesse eines Bürgers erfolgt, so sind diesem die Kosten der Beseitigung und der Ersatzanpflanzung aufzugeben.
- Andere öffentliche Behörden und Dienststellen sollten Bäume in ihren Verantwortungsbereich in gleicher Weise schützen und erhalten.

2. Privater Baumbestand

Bebauungspläne können zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Bäume festsetzen (§ 9 Baugesetzbuch)

Nach §§ 22 ff. und 42 a (2) des Landschaftsgesetzes können Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Naturdenkmale geschützt werden; zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes können sie besonders geschützte Landschaftsbestandteile werden

Die Gemeinde Bad Sassendorf möchte auf die weitergehende Möglichkeit einer Baumschutzsatzung nach § 45 des Landschaftsgesetzes NW verzichten. Sie setzt auf die freiwillige Unterstützung durch ihre Bürgerschaft.

Die Gemeinde Bad Sassendorf appelliert an die Einsicht und das Verständnis aller, alles zu tun, dass die für das Gemeinwohl so wichtigen Bäume unbedingt und dauerhaft erhalten werden.

Die für öffentliche Bäume geltenden Maßnahmen werden zur entsprechenden Anwendung beim privaten Baumbestand empfohlen.

Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften sind alte Baumbestände zu schützen, insbesondere solche Bäume, die durch außergewöhnliche Größe und Ausstattung erhaltenswert sind oder sich wegen ihrer Art oder Seltenheit hervorheben.

3. Baumverzeichnis

Über alle schützenden Bäume wird ein Baumverzeichnis geführt. Dieses ist öffentlich. Jeder kann Einblick nehmen. Es wird im Bauverwaltungsamt im Rathaus geführt.

In das Baumverzeichnis sind einzutragen:

- Art des Baumes, Alter und Zustand,
- Standort und Eigentumsverhältnisse,
- Verpflichtungen aus Bebauungs- und Landschaftsplänen,
- besondere Hinweise für die Pflege.

Jeder Eigentümer eines schutzwürdigen Baumes kann die Eintragung beantragen. Die Gemeinde kann Eintragungen auch selbständig vornehmen, wenn sie die

Schutzwürdigkeit feststellt. In diesen Fällen ist der Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen. Dabei ist ihm die Hilfe der Gemeinde zur Erhaltung des Baumes anzubieten.

Über Einwendungen gegen eine erfolgte oder abgelehnte Eintragung entscheidet der Fachausschuss.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sollten nach Möglichkeit die Eintragungen des Baumverzeichnisses berücksichtigt werden. An Bäumen, die im Baumverzeichnis eingetragen sind, sollen wesentliche Veränderungen oder Eingriffe nicht vorgenommen werden; die Bäume sind schonend zu behandeln. Beabsichtigte Eingriffe sollten vorher mit dem Bauverwaltungsamt der Gemeinde angesprochen werden. Die Gemeinde erklärt sich zur Beratung und Hilfe bereit.

Aufwendige Pflegemaßnahmen an Bäumen, die im Baumverzeichnis eingetragen worden sind, können durch praktische und finanzielle Hilfen unterstützt werden:

Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beratung, sie hilft mit bei der Beschaffung von Zuschüssen des Landes und anderer öffentlicher Stellen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Zuschüsse zur Baumerhaltung. Sie werden auf Antrag gewährt und können bis zu 50 % des nach Abzug anderer öffentlicher Mittel verbleibenden Eigenanteils betragen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Bad Sassendorf für den Umgang mit Bäumen treten mit Wirkung zum **1. Juli 1992** in Kraft.